



Vorentwurf zur Teilrevision des Opferhilfegesetzes (OHG) Vernehmlassungsstellungnahme der Eidgenössischen Kommission für Frauenfragen EKF

(Januar 2025)

I. Grundsätzliches

Mit der Teilrevision des Opferhilfegesetzes sollen die Leistungen der Opferhilfe gestärkt werden. Opfer von Gewalt sollen in der ganzen Schweiz Zugang zu kostenlosen rechtsmedizinischen Leistungen haben, und zwar unabhängig davon, ob ein Strafverfahren eröffnet wird oder nicht. Die Eidgenössische Kommission für Frauenfragen EKF begrüsst diese Ziele. Es wird damit mit Bezug auf Opfer von sexueller Gewalt Art. 25 der Istanbul-Konvention umgesetzt. Diese Bestimmung sieht die Einrichtung von geeigneten, leicht zugänglichen Krisenzentren vor, die medizinische und gerichtsmedizinische Untersuchungen, Traumahilfe und Beratungen anbieten.

Die Situation in den Kantonen ist sehr unterschiedlich. Die EKF erachtet es als wichtig, dass ein rechtlicher Rahmen festgelegt und gewisse Minimalstandards vorgegeben werden. Von den Kantonen darf und muss erwartet werden, dass sie der Situation der Opfer angemessen Rechnung tragen.

Die Übernahme der Kosten für rechtsmedizinische Untersuchungen ist in der geltenden Fassung des OHG nicht erwähnt. Es gibt Kantone, in welchen die Kosten für rechtsmedizinische Leistungen ganz oder teilweise über die Soforthilfe gedeckt werden. In anderen Kantonen ist dies nicht möglich. Die Pflicht, den Gewaltvorfall der Unfallversicherung melden zu müssen, löst bei manchen Opfern Angst und Scham aus. Hinzu kommt, dass die Gefahr besteht, dass die gewaltausübende Person die Rechnung der Unfall- oder Krankenversicherung entdeckt und es zu weiteren Übergriffen kommt. Wenn ein Opfer weiss, dass es Zugang zu einer kostenfreien rechtsmedizinischen Versorgung hat und es sich nicht um die Finanzierung kümmern muss, wird es eher Hilfe suchen und die Verletzungen und Tatspuren forensisch dokumentieren lassen.

Aus Sicht der EKF ist es wichtig, dass sich Opfer an spezialisierte Stellen wenden können. Gemäss der Vorlage obliegt es den Kantonen, den Zugang zu solchen Stellen zu jeder Tages- und Nachtzeit sicherzustellen. Eine Pflicht, neue Zentren oder Strukturen zu schaffen, ist nicht vorgesehen. In verschiedenen Kantonen wird heute die rechtsmedizinische Dokumentation von Verletzungen und Spuren von medizinischen Fachpersonen in Spitälern erstellt, zuweilen auf den gewöhnlichen Notfallstationen. Oft sind die medizinischen Fachpersonen bei der Erstellung von forensischen Dokumentationen jedoch nicht genügend geschult oder es fehlt ihnen aufgrund von geringen Fallzahlen die Erfahrung, vor allem in kleineren Spitälern und ambulanten Praxen. Oder es gibt zwar spezialisierte Fachpersonen, sie sind aber nicht zeitnah verfügbar. Es ist deshalb fraglich, ob Verbesserungen im Rahmen von bestehenden Strukturen tatsächlich genügen. Hinzu kommt, dass es eben nicht nur um die medizinische Erstversorgung und die professionelle Spurensicherung geht. Ebenso wichtig für ein Opfer ist es, dass es in einer psychischen Ausnahmesituation unmittelbar nach einer Gewalttat professionell unterstützt und betreut wird von spezialisierten Fachpersonen, die im Umgang mit Opfern vertraut sind und die sehr spezifischen Bedürfnisse von Opfern kennen. Dies spricht für zentral gelegene, rund um die Uhr geöffnete Krisenzentren mit spezialisiertem, interdisziplinär zusammengesetztem Fachpersonal.

Was bereits gilt, soll nun explizit im OHG festgehalten werden, nämlich dass ein Anspruch auf alle Leistungen der Opferhilfe besteht unabhängig davon, ob ein Opfer Strafanzeige erstattet hat oder nicht. Die EKF erachtet es als richtig, dass die Leistungen der Opferhilfe nicht an eine Strafanzeige gekoppelt werden und dieser wichtige Grundsatz explizit im Gesetz verankert wird. Eine höhere Anzeigequote und eine häufigere Verurteilung von Personen, die Gewalt ausgeübt haben, ist wünschenswert. Es ist aber zu respektieren, dass sich nicht jedes Opfer den grossen Belastungen eines Strafverfahrens aussetzen kann oder will.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen

1. Art. 1 Abs. 4

Die EKF begrüsst es, dass die Durchführung eines Strafverfahrens keine notwendige Voraussetzung für die Ausrichtung von Opferhilfeleistungen ist. Das Opfer soll unter keinem Titel verpflichtet sein, eine Strafanzeige zu erstatten oder einen Strafantrag einzureichen.

2. Art. 8 Abs. 1

Die aktuelle Fassung ist obsolet geworden, da die Informationspflicht der Strafverfolgungsbehörden in der Strafprozessordnung geregelt ist. Der Vorentwurf sieht stattdessen vor, dass die Kantone gehalten sind, die Opferhilfe bekannt zu machen. Die Einführung einer solchen Informationspflicht erachtet die EKF als sinnvoll. Verschiedene Untersuchungen haben gezeigt, dass die Hilfsangebote für Opfer nicht oder zu wenig bekannt sind, selbst in professionellen Systemen.

Es braucht deshalb Sensibilisierungs- und Informationskampagnen, sowohl für die Betroffenen als auch für die Öffentlichkeit. Es ist darauf zu achten, dass die Informationen leicht zugänglich und verständlich sind und dass sie sowohl über digitale als auch analoge Kanäle gestreut werden. Die Informationen sind auch gezielt an Orten zu verbreiten, an denen sich verschiedene Opfergruppen aufhalten, namentlich Menschen mit besonderen Bedürfnissen aufgrund von Behinderungen oder anderen Einschränkungen.

3. Art. 14 Abs. 1 erster Satz

Die EKF begrüsst es, dass die rechtsmedizinische Hilfe eine eigenständige Opferhilfeleistung wird, was auch die Frage der Finanzierung klärt. Es wird damit der rechtliche Rahmen vorgegeben und eine einheitliche Regelung in allen Kantonen erreicht.

Die rechtsmedizinische Hilfe ist von eminenter Bedeutung. Gerade bei Straftaten im häuslichen Bereich und bei Sexualdelikten ist die Beweislage besonders schwierig. Umso wichtiger ist die professionelle Beweissicherung unmittelbar nach der Tat. Werden Verletzungen und Spuren professionell erfasst, kann die Dokumentation in einem späteren Verfahren als Beweismittel eingesetzt werden. Ob sich dies positiv auf die Anzeigequote und die Anzahl strafrechtlicher Verurteilungen auswirken wird, wird sich weisen.

Wichtig ist, dass das Opfer die nötige Zeit erhält, um zu entscheiden, ob es Strafanzeige erstatten will oder nicht. Die meisten Opfer stehen unmittelbar nach der Tat unter Schock. Sie sind nicht in der Lage, die Tat einzuordnen und zu erahnen, was auf sie zukommt. Die Rolle des Staates sollte in erster Linie darin bestehen, dem Opfer den Entscheidungsprozess zu erleichtern. Es gegen seinen Willen in ein Strafverfahren zu zwingen, ist heikel. Deshalb sind aus Sicht der EKF kantonale Regelungen, die medizinischem Personal eine Anzeigepflicht auferlegen, zu hinterfragen. Besteht kantonal eine solche Pflicht, muss eine anonyme, vertrauliche Spurensicherung möglich sein.

III. Weitere Anregungen

Die EKF würde es begrüßen, wenn die Kantone gut erreichbare Krisenzentren einrichten würden, die Hilfeleistungen für Opfer unter einem Dach vereinen: medizinische Erstversorgung, forensische Spurensicherung, psychologische Soforthilfe, Traumahilfe und Beratung. Diese Leistungen sind rund um die Uhr durch ein spezialisiertes, interdisziplinär zusammengesetztes Team zu erbringen.

Eine gute Erstbetreuung hilft, den Opfern den ersten wichtigen Schritt zu erleichtern. Sie genügt aber nicht. Kommt es zu einem Strafverfahren, haben viele Opfer das Bedürfnis nach psychosozialer Unterstützung. Diese kann von Anwältinnen und Anwälten, welche die Opfer im Strafverfahren vertreten, aus verschiedenen Gründen nicht oder nicht in genügendem Masse geleistet werden. Diese Lücke im Angebot sollte geschlossen werden.